



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Im Rahmen des Umsetzungsfahrplans „Hydromorphologie für die offenen Fließgewässer im Kölner Stadtgebiet“ (KOE-52) nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beantragen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln die wasserrechtliche Plangenehmigung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung eines Teilstücks der Strunde im Bereich der ehem. Holzmühle des Thurner Hofs in Köln-Dellbrück.

Vorgesehen sind gewässermorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und Strukturgüte sowohl im Sohl- und Uferbereich als auch im Gewässerrandstreifen. Zur Herrichtung des geplanten, naturnah zu gestaltenden Gewässerabschnittes soll die Verrohrung entfernt, die Durchgängigkeit durch Aufhebung des Sohlabsturzes hergestellt, beidseitige Gewässerrandstreifen angelegt und standorttypgerecht bepflanzt werden. Zu einer Umlegung des Gewässers nach Süden hin soll zur Baufeldberäumung ein baufälliger Gebäudeteil der ehemaligen Holzmühle abgerissen werden. Das neue Gewässergerinne wird durch Abgrabung hergestellt, die hierbei anfallenden Aushubmassen sind zur Verfüllung des bisherigen Gewässerabschnittes vorgesehen.

Da dieses Vorhaben nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG können entsprechend den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 0221/221-33585 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder im UVP-Portal unter

<https://www.uvpverbund.de/trefferanzeige?docuuid=07b0a04e-42b4-4d0b-9935-fe3995ad3b56> eingesehen werden.

Köln, den 24.07.2023

Die Oberbürgermeisterin

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Im Auftrag

Konrad Peschen

Amtsleiter